

## **Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Karlum Au**

Aufgrund des § 6 des Wasserverbandsgesetzes - WVG - vom 12. Febr. 1991 (BGBl. I, S. 405) geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetzes – LWVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVObI. Schl.-H. S. 86) wird folgende Satzung erlassen:

### **Präambel**

Aus Gründen der sprachlichen Verständlichkeit wird die nachstehende Satzung in der männlichen Form abgefasst. Durch die hier gewählte Formulierung sind jedoch weibliche und männliche Betroffene in gleicher Weise gemeint.

### **1. Abschnitt**

#### **Name - Sitz - Mitglieder - Aufgabe - Unternehmen**

##### **§ 1**

**(zu §§ 3 und 6 WVG)**

##### **Name, Sitz, Verbandsgebiet**

- (1) Der Verband führt den Namen "Wasser- und Bodenverband Karlum Au" und hat seinen Sitz in Lexgaard, Kreis Nordfriesland. Er ist als Wasser- und Bodenverband eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß § 1 WVG.
- (2) Der Verband dient dem Nutzen seiner Mitglieder und dem öffentlichen Interesse. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
- (3) Der Verband ist Mitglied im Gewässer- und Landschaftsverband Gotteskoog.
- (4) Das Verbandsgebiet ergibt sich aus der in der Anlage zur Satzung beigefügten Karte.

##### **§ 2**

**(zu §§ 4, 6 und 22 WVG)**

##### **Mitglieder**

- (1) Mitglieder des Verbandes sind:
  - 1.) die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder),
  - 2.) die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Personen, denen der Verband im Rahmen seiner Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert,
  - 3.) die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Körperschaften des öffentlichen Rechts,

- 4.) die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten anderen Personen oder Körperschaften, die durch die zuständige Aufsichtsbehörde als Mitglieder zugelassen worden sind.
- (2) Mitglieder können auch sonstige Erschwerer und Vorteilhabende, die im Mitgliedsverzeichnis aufzuführen sind, sein.
- (3) Das Mitgliedsverzeichnis wird vom Verband fortgeschrieben und aufbewahrt.

**§ 3**  
**(zu §§ 2 und 6 WVG, § 2 LWVG)**  
**Aufgaben**

Der Verband kann folgende Aufgaben wahrnehmen,

- 1.) Gewässer zum Zwecke der Ent- und Bewässerung auszubauen und zu unterhalten einschl. naturnaher Umgestaltung und Rückbau,
- 2.) Bau, Unterhaltung und Rückbau von Anlagen in und an Gewässern,
- 3.) Schutz von Grundstücken und Anlagen vor Hochwasser durch Deiche,
- 4.) Herstellung, Beschaffung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Anlagen zur Be- und Entwässerung,
- 5.) Erwerb, Herrichtung, Erhaltung Pflege Betreuung und Bewirtschaftung von Gebieten, Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutze und zur Verbesserung des Naturhaushaltes, der Gewässergüte, des Bodens und für die Landschaftspflege einschließlich naturnahem Rückbau,
- 6.) Unterhaltung von Rohrleitungen, einschließlich eventuellen naturnahen Rückbau, sowie die Sicherstellung der Bewirtschaftung von Flächen einschließlich der Regelung des Bodenwasser- und Bodenlufthaushaltes,
- 7.) Förderung der Zusammenarbeit zwischen Wasser- und Bodenverbänden, der Landwirtschaft und kommunalen Körperschaften und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz.

**§ 4**  
**(zu §§ 5 und 6 WVG)**  
**Unternehmen, Plan**

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Verband die nötigen Arbeiten an seinen Gewässern vorzunehmen und die dazugehörigen Anlagen (Stauanlagen, Sandfänge, Durchlässe, usw.) herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu überwachen, die Deiche zu unterhalten und in einem wehrhaften Zustand zu erhalten, ein Schöpfwerk zu unterhalten und zu betreiben.
- (2) Dieses Unternehmen ergibt sich aus dem von der Wasserbehörde festgestellten oder genehmigten Anlagenverzeichnis, den Ausbauplänen nach § 31 WHG und den Gewässerpflegeplänen nach § 38 LWG. Je eine Ausfertigung des Anlagenverzeichnisses und der Ausbaupläne wird beim Verband und bei der Aufsichtsbehörde aufbewahrt.

**§ 5**

**(zu §§ 6 und 33 WVG)**

**Benutzung der Grundstücke dinglicher Verbandsmitglieder**

- (1) Der Verband ist befugt, das Verbandsunternehmen auf den nach dem Plan und dem Mitgliederverzeichnis zum Verbandsangehörigen Grundstücken der dinglichen Mitglieder (§ 2) durchzuführen. Er darf die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind, wenn nicht ordnungsrechtliche Vorschriften entgegenstehen.
- (2) Zur Durchführung seines Unternehmens kann der Verband zweckentsprechende Maschinen einsetzen. Die Grundstückseigentümer oder -besitzer sind verpflichtet, diese Maschinen auf ihren Grundstücken aufzunehmen und das Befahren ihrer Grundstücke sowie deren Überquerung durch Personal des Verbandes bzw. der beauftragten Firmen zu dulden und zu ermöglichen.
- (3) Die Anlieger an den Gewässern und Rohrleitungen, bei ungenügender Breite der Anliegergrundstücke auch die Hinterlieger, haben jederzeit unentgeltlich die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke für die Ausführung der Unterhaltungs- und Wiederherstellungsarbeiten an den Gewässern, Anlagen und Rohrleitungen von Hand oder mit Maschinen zu dulden und zu ermöglichen. Anlieger und Hinterlieger haben den Aushub auf ihren Grundstücken unentgeltlich aufzunehmen (§ 29 Abs. 2). Die Inanspruchnahme der Grundstücke und die Lagerung des Aushubs haben, wenn die Verhältnisse es ohne wesentlichen Mehraufwand gestatten, unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit für den Eigentümer wechselnd rechts- und linksseitig des Gewässers zu erfolgen.

**§ 6**

**(zu § 6 WVG, §§ 47 und 75 LWG)**

**Beschränkungen**

- (1) Grundstücke im Verbandsgebiet dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung und Erhaltung der Gewässer in einem ordnungsgemäßen Zustand gem. § 38 LWG nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die Besitzer der an ein Gewässer des Verbandes grenzenden, als Weide genutzten Grundstücke, sind zur wehrhaften Einzäunung und deren Unterhaltung verpflichtet. Der Zaun muss mindestens 0,80 m Abstand von der oberen Böschungskante haben und darf die Gewässerunterhaltung nicht erschweren. Die Grabenendverrohrungen sind in der durchgehenden Flucht des einmündenden Gewässers einzuzäunen und mit einer Hecköffnung von mindestens 4,00 m Durchfahrtsbreite zu versehen, deren Verschluss so eingerichtet sein muss, dass eine zügige Durchführung der Gewässerunterhaltung gewährleistet ist. Die Heckpfähle müssen ausreichend gesichert sein.
- (3) Das an ein Gewässer des Verbandes grenzende Ackerland darf innerhalb eines Abstandes von 0,80 m von der oberen Böschungskante nicht bestellt werden. Bei Zuwiderhandlung kann auch hier eine Einzäunung nach Abs. 2 vom Vorstand angeordnet werden.
- (4) Innerhalb eines Streifens von 5,00 m von der oberen Böschungskante dürfen künstliche Vertiefungen und Bauten nur in besonders begründeten Fällen errichtet werden. Bäume, Sträucher und Hecken dürfen nur so gepflanzt werden, dass die

Unterhaltungsarbeiten nicht unverhältnismäßig erschwert werden. Der Mindestabstand beträgt 5,00 m zur Böschungsoberkante. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Verbandes. Auf Anordnung des Vorstehers sind vorhandene Bäume, Sträucher und Hecken so zu beschneiden, dass sie das Verbandsunternehmen nicht behindern. Die Anlieger haben zu dulden, dass der Verband die Ufer bepflanzt, soweit dies für die Unterhaltung und zum Vorteil von Natur und Landschaft erforderlich ist.

- (5) Innerhalb der bebauten Ortslage dürfen Ufergrundstücke grundsätzlich nicht näher als 5,00 m bis an das offene Gewässer (bei Rohrleitungen nach der Tiefenberechnung) heran bebaut werden.
- (6) Verrohrte Gewässer und Rohrleitungen, die vom Verband zu unterhalten sind, müssen in einem Abstand von 5,00 m nach jeder Seite der Rohrleitungsachse von jeglicher Bebauung frei bleiben. Bäume und stark- sowie tiefwurzelnde Sträucher dürfen in dem vorgenannten Bereich nicht gepflanzt werden. Kontrollschächte müssen jederzeit zugänglich sein.
- (7) Die im Zuge der vom Verband zu unterhaltenden Gewässer vorhandenen Endverrohrungen, die eine Rohrlänge von mindestens 7,00 m haben, werden vom Verband unterhalten. Sie dürfen nicht ohne Zustimmung des Verbandes in ihrer Lage verändert werden.
- (8) Die im Zuge von Gewässern vorhandenen Rohrdurchlässe oder Brücken in Parzellenzufahrten dürfen nicht ohne Zustimmung des Verbandes in ihrer Lage verändert werden. Die Unterhaltung dieser Anlagen obliegt den Nutznießern oder Vorteilshabenden bzw. Eigentümern. Rohrdurchlässe und Brücken sind von den Nutznießern oder Vorteilshabenden bzw. Eigentümern in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
- (9) Viehtränken, Übergänge, Stauanlagen, Wasserentnahmestellen, Dränanschlüsse an den Kontrollschächten und ähnliche Anlagen an den Verbandsanlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu unterhalten, dass sie die Verbandsunternehmen nicht hemmen. Sie bedürfen vor ihrer Anlage der Genehmigung des Verbandes unbeschadet erforderlicher Genehmigungen nach Wasserrecht.
- (10) Die Eigentümer der zum Verband gehörenden Grundstücke haben zugunsten des Verbandsunternehmens ein unterirdisches Durchleiten von Wasser in Rohrleitungen und die Unterhaltung dieser Leitungen einschließlich der Kontrollschächte zu dulden.
- (11) Dränausläufe, Entnahme- und Tränkeeinrichtungen, die in die vom Verband zu unterhaltenden Gewässer einmünden sowie Weidezaungeräte, sind von den Grundstückseigentümern so anzulegen und zu markieren, dass sie bei den Unterhaltungsarbeiten nicht beschädigt werden und diese nicht hemmen. Sie und die Markierungen sind von den Grundstückseigentümern zu unterhalten. Eine Haftung des Verbandes für Schäden an den Dränausläufen, Markierungen, Weidezaungeräten, Entnahme- und Tränkeeinrichtungen erfolgt nicht. Art und Umfang der Markierung können durch den Verband besonders vorgeschrieben werden.
- (12) Weitergehende gesetzliche Bestimmungen über Schutzstreifen, Uferrandstreifen u. a. bleiben von den Regelungen der Absätze 2 und 3 unberührt.
- (13) Ausnahmen von den Beschränkungen dieser Vorschrift kann der Vorstand in begründeten Fällen zulassen. Die Ausnahme bedarf der Schriftform.

**§ 7**  
**(zu §§ 44 und 45 WVG)**  
**Verbandsschau**

- (1) Die Anlagen des Verbandes, seine Gewässer und die von ihm zu bearbeitenden Grundstücke sind mindestens einmal im Jahr zu schauen. Schauführer ist der Vorsteher oder sein Stellvertreter.
- (2) Der Vorsteher lädt den Ausschuss und die Aufsichtsbehörde schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu der Schau ein. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
- (3) Über den Verlauf und die Ergebnisse der Schau ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsteher sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

**2. Abschnitt**  
**Verfassung**

**§ 8**  
**(zu §§ 6 und 46 WVG)**  
**Organe**

Organe des Verbandes sind der Ausschuss und der Vorstand.

**§ 9**  
**(zu § 49 WVG)**  
**Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses**

- (1) Der Ausschuss besteht aus 10 Mitgliedern, die die Bezeichnung Ausschussmitglieder führen. Sie sind ehrenamtlich tätig. Eine Stellvertretung findet nicht statt.
- (2) Wählbar ist,
  - jedes voll geschäftsfähige Mitglied,
  - jedes ehemalige Mitglied, das im Verbandsgebiet wohnt und seinen landwirtschaftlichen Betrieb nicht mehr selbst bewirtschaftet,
  - jeder Landwirt eines überwiegend im Verbandsgebiet gelegenen landwirtschaftlichen Betriebes, der im Verbandsgebiet wohnt und nicht Eigentümer des Betriebes ist.
  - jede Person, die von einer im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Körperschaft des öffentlichen Rechts übersandt wurde.

Der Vorsteher ist nicht wählbar, es sei denn, er erklärt vor der Wahl, dass er im Falle einer Wahl als Vorsteher zurücktreten wird.

- (3) Wahlberechtigt ist jedes Mitglied. Das Mitglied kann sein Stimmrecht durch einen Vertreter ausüben lassen. Die Übertragung mehrerer Stimmrechte auf denselben Vertreter ist unzulässig. Der Vorsteher muss vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern.
- (4) Der Vorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder durch Bekanntmachung nach § 33 mit mindestens einwöchiger Frist zur Wahl des Ausschusses ein. Die Aufsichtsbehörde ist einzuladen. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (5) Das Stimmverhältnis ist dem Beitragsverhältnis gleich. Jede angefangene Beitragseinheit zählt eine Stimme. Niemand kann einschl. seiner eigenen mehr als zwei Fünftel aller Stimmen auf sich vereinigen.  
Um das Grundeigentum streitende Personen sowie gemeinsame Eigentümer oder Erbbauberechtigte haben gemeinsam eine Stimme. Nehmen an der Wahl nicht alle der um das Grundeigentum streitenden Personen oder nicht alle gemeinsamen Eigentümer oder Erbbauberechtigten teil, so haben die Teilnehmenden gemeinsam eine Stimme, wenn sie einheitlich stimmen; anderenfalls sind ihre Stimmen ungültig.
- (6) Gewählt wird unter der Leitung des Vorstehers, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen, sonst mit Stimmzettel. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl, bei gleicher Stimmenzahl zwischen den Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl, eine Stichwahl statt. Hier entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit das von dem Vorsteher zu ziehende Los.
- (7) Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsteher und einem Wahlberechtigten zu unterschreiben ist. Eine Abschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

**§ 10**  
**(zu § 49 WVG)**

**Amtszeit des Ausschusses**

- (1) Die Mitglieder des Ausschusses werden für 5 Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet erstmals am 31.12.2010. Die Mitglieder des Ausschusses werden für die anschließende Amtszeit einmalig auf 3 Jahre bis zum 31.12.2013 und für die nachfolgenden Amtszeiten auf 5 Jahre gewählt.
- (2) Wenn ein Mitglied des Ausschusses vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit nach § 9 Ersatz zu wählen. Ausscheidende Mitglieder des Ausschusses bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt. Mitglieder, die wegen Annahme der Wahl in den Vorstand ausscheiden, scheidern mit der Wahlannahme aus.

**§ 11**  
**(zu §§ 25, 44 und 47 WVG)**  
**Aufgaben des Ausschusses**

Der Ausschuss hat die ihm durch das Wasserverbandsgesetz, das Landeswasserverbandsgesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

- 1.) Wahl und Abberufung des Vorstehers,
- 2.) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
- 3.) Beschlussfassung über die Umgestaltung (Verbandserweiterung, Flächenumgliederung) und Auflösung des Verbandes,
- 4.) Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan, der Jahresrechnung und Nachtragshaushaltssatzungen sowie Nachtragshaushaltspläne,
- 5.) Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
- 6.) Entlastung des Vorstandes,
- 7.) Festsetzung von Grundsätzen und von Vergütungen für den Vorsteher und den Mitgliedern des Ausschusses,
- 8.) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen dem Vorsteher und dem Verband,
- 9.) Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
- 10.) Abgabe einer Stellungnahme zu einem Aufnahmeantrag gem. § 25 Abs. 1 a WVG,
- 11.) Abgabe einer Stellungnahme zu einem Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft zu § 25 Abs. 1 c WVG,
- 12.) Wahl von 2 Kassenprüfern zur Vorprüfung der Jahresrechnung,
- 13.) Bestimmung von Sachverständigen nach § 24 Abs. 3 (Gutachterausschuss),
- 14.) Stundung, Niederschlagung und Erlass von Beitragsforderungen.

**§ 12**  
**(zu § 50 i. V. m. § 48 WVG)**  
**Sitzungen des Ausschusses**

- (1) Der Vorsteher lädt die Mitglieder des Ausschusses schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Der Vorsteher lädt gleichzeitig die Aufsichtsbehörde unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen ein.
- (2) Es ist mindestens eine Sitzung im Jahr abzuhalten.
- (3) Der Vorsteher leitet die Sitzungen des Ausschusses. Er nimmt mit beratender Stimme teil.
- (4) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

**§ 13  
(zu § 50 WVG)**

**Beschlussfassung im Ausschuss**

- (1) Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird.
- (3) Die Beschlüsse sind in eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsteher und einem Ausschussmitglied zu unterschreiben ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

**§ 14  
(zu §§ 6 und 52 WVG)**

**Zusammensetzung des Vorstandes, Entschädigung**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsteher. Er hat einen Stellvertreter. Dieser wird aus dem Ausschuss gewählt und bleibt Ausschussmitglied. Für die Dauer der Stellvertretung ist der Stellvertreter kein Mitglied im Ausschuss. Der Vorsteher führt die Bezeichnung Verbandsvorsteher.
- (2) Der Vorsteher ist ehrenamtlich tätig und erhält eine jährliche Entschädigung, deren Höhe vom Ausschuss zu beschließen ist. Die Ausschussmitglieder erhalten ein Tagegeld und Ersatz ihrer baren Auslagen. Die Höhe des Tagegeldes ist vom Ausschuss festzusetzen.

**§ 15  
(zu §§ 52 und 53 WVG)**  
**Wahl des Vorstandes**

- (1) Der Ausschuss wählt den Vorsteher und einen Stellvertreter des Vorstehers. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Gewählt werden kann,
  - jedes voll geschäftsfähige Mitglied,
  - jedes ehemalige Mitglied, das im Verbandsgebiet wohnt und seinen landwirtschaftlichen Betrieb nicht mehr selbst bewirtschaftet,
  - jeder Landwirt eines überwiegend im Verbandsgebiet gelegenen landwirtschaftlichen Betriebes, der im Verbandsgebiet wohnt und nicht Eigentümer des Betriebes ist.
  - jede Person, die von einer im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Körperschaft des öffentlichen Rechts übersandt wurde.
- (3) Der Vorsteher soll im Verbandsgebiet seinen Hauptwohnsitz haben.



- (4) Gewählt wird unter Leitung des ältesten Mitglieds des Ausschusses, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen, sonst mit Stimmzettel. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Hier entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

**§ 16**  
**(zu § 53 WVG)**  
**Amtszeit des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand wird für 5 Jahre gewählt. Seine Amtszeit endet erstmals am 31.12.2011. Der Vorstand wird für die anschließende Amtszeit einmalig auf 1 Jahr bis zum 31.12.2012 und für die nachfolgenden Amtszeiten auf 5 Jahre gewählt.
- (2) Scheidet ein Mitglied vor dem Ablauf der Amtszeit aus, ist für den Rest der Amtszeit nach § 15 Ersatz zu wählen. Ausscheidende Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

**§ 17**  
**(zu §§ 24, 25, 44, 45 und 54 WVG)**  
**Aufgaben des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Ausschuss berufen ist. Insbesondere hat er die Aufgabe,

- 1.) über einen Aufnahmeantrag nach § 23 Abs. 1 WVG zu entscheiden,
- 2.) über einen Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft nach § 24 Abs. 2 WVG zu entscheiden,
- 3.) zu einer Verbandszuweisung durch die Aufsichtsbehörde nach § 25 Abs. 1 b WVG eine Stellungnahme abzugeben,
- 4.) Ort und Zeit der Verbandsschau zu bestimmen und die in § 7 genannten Beteiligten zu laden (§ 45 Abs. 1 WVG),
- 5.) die bei der Verbandsschau festgestellten Mängel nach § 45 Abs. 3 WVG zu beseitigen,
- 6.) die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan, ihre Nachträge und die Jahresrechnung aufzustellen,
- 7.) über die Aufnahme von Darlehen im Rahmen der Haushaltssatzung zu beschließen,
- 8.) über Verträge ab einer Höhe von 5.000,00 € - außer über Rechtsgeschäfte zwischen dem Vorsteher und dem Verband - zu beschließen,
- 9.) über Ausnahmen, Anordnungen, Genehmigungen und Vorschriften nach § 6 zu entscheiden,
- 10.) Beschäftigte einzustellen und zu entlassen,

- 11.) eine Geschäfts- und Dienstordnung für die Beschäftigten des Verbandes zu erlassen,
- 12.) über Widersprüche gegen Beitragsbescheide und Anordnungen zu entscheiden,
- 13.) Anordnungen nach § 30 zu treffen und die Höhe des Zwangsgeldes nach § 31 festzusetzen.

**§ 18**  
**(zu § 56 WVG)**  
**entfällt**

**§ 19**  
**(zu § 56 WVG)**  
**entfällt**

**§ 20**  
**(zu § 55 WVG)**  
**Gesetzliche Vertretung des Verbandes**  
**und Aufgaben des Vorstehers**

- (1) Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Verbandes.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Vorsteher oder dem Stellvertreter handschriftlich zu unterzeichnen und, wenn der Verband zur Führung eines Dienstsiegels berechtigt ist, mit diesem zu versehen.
- (3) Der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstand, in der Verbandsversammlung und im Ausschuss, in letzterem ohne Stimmrecht. Er bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und führt Beschlüsse des Vorstandes und des Ausschusses aus. Er hat auf die Einheitlichkeit der Verwaltungsführung hinzuwirken; er leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der Verwaltung und ist für die sachdienliche Erledigung der Aufgaben verantwortlich. Er ist Dienstvorgesetzter der Beschäftigten des Verbandes.
- (4) Der Vorstand hat bei der Erfüllung seiner Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Er ist dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Ausschusses ausgeführt werden.

**§ 21**  
**(zu § 51 WVG)**  
**Unterrichtung der Verbandsmitglieder**

Der Vorsteher hat die Verbandsmitglieder in angemessenen Zeitabständen, spätestens alle 5 Jahre, über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten und sie anzuhören. Die Unterrichtung der Verbandsmitglieder kann zeitgleich mit der Wahlversammlung nach § 9 erfolgen.

**3. Abschnitt  
Haushalt, Beiträge**

**§ 22  
(zu § 65 WVG, §§ 6, 9 und 22 LWVG)  
Haushalt**

- (1) Die Haushaltswirtschaft des Verbandes richtet sich nach dem Zweiten Abschnitt des LWVG. Das Rechnungsjahr beginnt am 01. Januar jeden Jahres.
- (2) Der Vorstand stellt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan so rechtzeitig auf und bereitet die Beitragsfestsetzung vor, dass der Ausschuss bis zum Beginn des Haushaltsjahres beschließen kann. Der Beschluss wird gemäß §§ 9 und 22 LWVG öffentlich bekannt gemacht, damit die Haushaltssatzung in Kraft treten kann.

**§ 23  
(zu § 28 WVG)  
Beiträge**

- (1) Die Mitglieder und die Nutznießer nach § 28 Abs. 3 WVG haben an den Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geld- und Sachleistungen.
- (2) Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen des Verbandes von Nichtmitgliedern sind wie Beiträge der Mitglieder zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.

**§ 24  
(zu § 30 WVG und § 21 LWVG)  
Beitragsmaßstab**

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Eigentümer und Nutznießer, die Vorteile aus dem jeweiligen Unternehmen des Verbandes haben.
- (2) Der Verband hebt unterschiedliche Beitragsarten. Die Maßstäbe hierfür werden wie folgt festgesetzt:

<i>Beitragsart</i>	<i>Gegenstand</i>	<i>Maßstab</i>
a) Gewässerunterhaltung einschl. Ausbau, Betrieb und naturnaher Umgestaltung	alle Grundstücke und alle erschwerenden Anlagen	gem. § 21 LWVG

Es werden auch Teilflurstücke ausgewiesen.

Zur Gewässerunterhaltung werden alle Grundstücke und erschwerenden Anlagen herangezogen. Der Beitragsmaßstab setzt sich zusammen aus einem Grundbeitrag (Beitragsatz je Mitglied) und einem Flächenbeitrag (Beitragseinheit/ha).

- (3) Der Beitragsmaßstab nach Absatz 2 Buchstabe a) mit Ausnahme des Grundbeitrages, der in der Haushaltssatzung festgelegt wird, wird von einem Gutachterausschuss im Rahmen der Bestimmungen des § 21 Abs. 1 LWVG (Schätzprotokoll) ermittelt. Dem Gutachterausschuss gehören zwei vom Ausschuss mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zu benennende, dem Verband nicht angehörende Sachverständige und der Vorsteher an. Der Gutachterausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Handelt es sich um Grundstücke des Vorstehers, tritt an seine Stelle der Stellvertreter.
- (4) Die Beitragslast für Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen, die auf ausdrückliche Anforderung Dritter durchgeführt werden, verteilt sich nach der Höhe des jeweiligen Aufwandes auf diese Dritten (Vorteilhabenden).
- (5) Die Beitragslast für die Unterhaltung von Rohrleitungen, die vom Verband unbeschadet ihrer Gewässereigenschaft unterhalten werden, verteilt sich im Verhältnis der Flächen auf alle Mitglieder des Verbandsgebietes nach den Beitragsmaßstäben des § 21 LWVG.
- (6) Die Kosten für den Betrieb und die Unterhaltung des Schöpfwerkes sind von den beteiligten Mitgliedern im Vorteilsgebiet zu zahlen. Die Umlage erfolgt nach Beitragseinheiten.

**§ 25**  
**(zu §§ 31 und 32 WVG, § 21 LWVG, § 108 LVwG)**  
**Hebung der Beiträge**

- (1) Der Verband hebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des Mitgliederverzeichnisses, des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes und des Beitragssatzes durch Bescheid. Jeder einzelne Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Mittels elektronischer Datenverarbeitung erstellte Bescheide sind auch ohne Unterschrift gültig.
- (2) Kann die endgültige Höhe des Verbandsbeitrages nicht festgestellt werden und ist es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich, kann der Vorstand Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge festsetzen, die sich nach der Höhe des zu deckenden Ausgabeaufwandes bzw. nach der Vorteilsfläche, wobei 1 ha dann 1 BE entspricht, richten.
- (3) Wer auf der Grundlage der aktuellen Katasterunterlagen im Mitgliederverzeichnis als Grundstückseigentümer geführt wird, wird zur Beitragszahlung veranlagt. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle Änderungen in den Veranlagungsgrundlagen unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt dieser Meldung bzw. katasterlichen Umschreibung an, die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung zu berücksichtigen.
- (4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

**§ 26**

**(zu §§ 3, 11, 13, 17 und 26 LDSG)**

**Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten**

- (1) Personenbezogene Daten der Mitglieder nach § 2 und der Nutznießer nach § 28 Abs. 3 WVG dürfen vom Verband erhoben und verarbeitet werden, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 3, insbesondere zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge nach den §§ 23-25, erforderlich ist.

Es sind dies:

- 1.) Vor- und Familienname,
- 2.) Adressdaten (einschließlich Telefon und E-Mail-Adresse),
- 3.) Grundstücksbezogene Daten.

Die erforderlichen Daten werden von folgenden Datenquellen/-dateien und speichernden Stellen erhoben: z. B.

- 1.) Katasterämter- Buchwerk,
- 2.) Gemeinden/Ämter- Einwohnermeldekartei, Grundsteuerkartei, Finanzämter,
- 3.) untere Wasserbehörde- Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser.

- (2) Der Verband ist außerdem berechtigt, für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsgremien des Verbandes bei den Betroffenen gemäß §§ 13 Abs. 1 Satz 1, 26 Landesdatenschutzgesetz zu erheben und in einer Überweisungs- und Mitgliederdatei zu speichern.

- (3) Die betroffenen Mitglieder und Nutznießer sind umgehend, spätestens mit dem nächsten Beitragsbescheid über die im vorstehendem Ermächtigungsrahmen durchgeführte Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten, die Rechtsgrundlage und den Zweck der Erhebung sowie bei (anschließender) Übermittlung auch über den Empfängerkreis der Daten aufzuklären (§ 26 LDSG). Dies gilt nicht, wenn die Betroffenen auf andere Weise Kenntnis von der Verarbeitung ihrer Daten erlangt haben. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (§ 17 LDSG) ist die Weitergabe von Daten an Auftragnehmer nicht als Übermittlung an Dritte anzusehen. Der Verband bleibt verantwortlich.

**§ 27**

**(zu § 31 Abs. 3 und 4 WVG)**  
**Folgen des Rückstandes, Verjährung**

- (1) Wer einen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, kann darüber hinaus zu einem Säumniszuschlag herangezogen werden. Dieser wird wie ein Beitrag behandelt und ist mit dem rückständigen Beitrag zu entrichten. Er beträgt 1. v. H. des rückständigen Beitrages vom Fälligkeitstag ab für jeden angefangenen Monat.
- (2) Für die Verjährung gelten die Vorschriften der Abgabenordnung.

**§ 28**  
**(zu §§ 262 ff. LVwG)**  
**Zwangsvollstreckung**

Für das Beitreiben der öffentlich-rechtlichen Forderungen des Verbandes (Beiträge) durch Zwangsvollstreckung gelten die Vorschriften der §§ 262 ff. des Landesverwaltungsgesetzes und der hierzu ergangenen Landesverordnung über die zuständigen Vollstreckungsbehörden. Die Erhebung von Gebühren und Auslagen im Vollstreckungsverfahren richtet sich nach der Vollzugs- und Vollstreckungskostenverordnung vom 11. September 2007 (GVOBl.-Schl-H. S. 443).

**§ 29**  
**(zu § 28 Abs. 2 WVG)**  
**Sachbeiträge**

- (1) Der Verband kann die Mitglieder zu Hand- und Spanndiensten und zu Sachleistungen für das Verbandsunternehmen und zur Katastrophenabwehr gegen Hochwasser heranziehen. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem Beitragsverhältnis für die Gewässerunterhaltung, für den Schutz von Grundstücken vor Hochwasser oder für Anlagen zur Be- und Entwässerung in Abhängigkeit davon, welche dieser Verbandsaufgaben die Heranziehung zu Sachbeiträgen erforderlich macht. Bei Gefahr im Verzuge genügt die Anordnung des Vorstehers. Die Zustimmung des Ausschusses ist unverzüglich nachträglich einzuholen.
- (2) Anlieger und Hinterlieger haben den Aushub (§ 5 Abs. 3) innerhalb von sechs Monaten einzuebnen oder zu beseitigen. Größere Aushubmengen als im Mittel 1,00 cbm je Meter Uferlänge werden vom Verband eingeebnet. Eine Vergütung bzw. Entschädigung für die Zwischenlagerung wird nicht gezahlt.
- (3) Die Mitglieder sind ferner zum Räumen und Kleien der Parzellengräben verpflichtet, die zwischen zwei Grundstücken verschiedener Mitglieder liegen (Grenzgräben). Sie sind bis zur Grabenmitte von den jeweiligen Anliegern zu unterhalten.

## **Anordnungen, Zwangsmittel**

### **§ 30 (zu § 68 WVG) Anordnungen**

- (1) Die nach § 68 WVG dem Vorstand des Verbandes zustehenden Anordnungsbe-  
fugnisse können auch vom Vorsteher oder Stellvertreter wahrgenommen werden.
- (2) Der Vollzug der Anordnungen richtet sich nach den Vorschriften des LVwG  
Schleswig-Holstein.

### **§ 31 (zu § 237 LVwG) Zwangsgeld**

- (1) Anstelle oder neben der Ersatzvornahme ist auch die Festsetzung eines Zwangsgel-  
des durch den Vorstand nach § 237 LVwG zulässig.
- (2) Der Höchstbetrag des Zwangsgeldes wird auf 1.000,00 € festgesetzt.

## **5. Abschnitt Schlussbestimmungen, Öffentliche Bekanntmachungen, Inkrafttreten**

### **§ 32 (zu § 6 Abs. 3 und § 57 WVG) Dienstkräfte**

- (1) Der Verband kann zur Durchführung des Verbandsunternehmens nach Bedarf  
Beschäftigte einstellen.
- (2) Das Beschäftigungsverhältnis der Beschäftigten richtet sich nach dem Tarifvertrag für  
den öffentlichen Dienst in der jeweils gültigen Fassung und die diesen ergänzenden,  
ändernden und ersetzenden Tarifverträgen in der für den Kommunalen  
Arbeitgeberverband Schleswig-Holstein jeweils gültigen Fassung.
- (3) Soweit ein Beschäftigungsverhältnis vom Geltungsbereich der o. g. Tarifverträge  
ausgenommen ist, soll es in Anlehnung an die o. g. Tarifverträge erfolgen.

### **§ 33 (zu § 67 WVG, § 22 Abs. 4 LWVG, § 6 BekanntVO) Bekanntmachungen**

- (1) Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des  
Verbandes von dem Vorsteher zu unterschreiben. Für die Bekanntmachung längerer  
Urkunden genügt die Bekantgabe des Ortes, an dem diese Urkunden eingesehen  
werden können.

- (2) Bekannt gemacht wird im Amtsblatt des Kreises Nordfriesland. Einladungen zur Mitgliederversammlung gemäß § 9 Abs. 4 werden im Nordfriesland Tageblatt bekannt gegeben.
- (3) Ausschließlich an die Mitglieder gerichtete Bekanntmachungen können in Form eines geschlossenen einfachen Briefes erfolgen.

**§ 34**  
**(zu § 58 WVG)**  
**Änderung der Satzung**

- (1) Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmen des Ausschusses, Beschlüsse zur Änderung der Aufgabe des Verbandes der Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Stimmen des Ausschusses. § 59 Abs. 2 WVG wird nicht berührt.
- (2) Satzungen und Satzungsänderungen werden von der Aufsichtsbehörde genehmigt und öffentlich im Amtsblatt des Kreises Nordfrieslands bekannt gegeben.

**§ 35**  
**(zu §§ 72 und 75 WVG, WVG-AufsVO)**  
**Aufsichtsbehörde**

- (1) Aufsichtsbehörde ist der Landrat des Kreises Nordfriesland.
- (2) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu allen Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.
- (3) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde,
  - 1.) zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
  - 2.) zur Aufnahme von Darlehen über 5.000,00 €,
  - 3.) zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
  - 4.) zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Aufwandsentschädigungen und Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen,
  - 5.) zur Festsetzung der Haushaltssatzung für zwei Haushaltsjahre.
- (4) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem im Abs. 3 genannten Geschäft gleichkommen.
- (5) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (6) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 3 und 5 allgemein zulassen.



- (7) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Ausnahmefällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid verlängern.

**§ 36**  
**(zu § 58 Abs. 2 WVG)**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.01.1996 außer Kraft.

Beschlossen durch den Ausschuss:

Niebüll, den 02.12.2008

gez. Verbandsvorsteher Nico Christensen  
Wasser- und Bodenverband Karlum Au

Genehmigt:

Husum, den 06.04.2009

Gez.: Andresen  
Der Landrat des Kreises Nordfriesland  
als Aufsichtsbehörde

Ausgefertigt:

Niebüll, den 06.04.2009

gez. Verbandsvorsteher Nico Christensen  
Wasser- und Bodenverband Karlum Au

Bekannt gemacht:

Husum, den 28.05.2009

Gez.: Andresen  
Der Landrat des Kreises Nordfriesland  
als Aufsichtsbehörde